GESETZBLA

der Deutschen Demokratischen Republik Teil II

1956	Berlin, den 4. Dezember 1956	Nr. 46
Тад	Inhalt	Seite
16.11.56	Anordnung über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen	385
16.11.56	Anordnung über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufs- schulen	385
5.11. 56 A	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957	

Anordnung

über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen.

Vom 16. November 1956

In Durchführung des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) und des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Für die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlings Wohnheimen gilt die vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung erlassene Direktive vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen.*

§ 2

- (1) Die in der Direktive festgelegten Grundsätze und die Meßzahlen sind Höchstwerte und können nur in Ansatz gebracht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dieses erfordern.
- Die Stellenpläne sind nach den Prinzipien der Sparsamkeit aufzusteilen. Die Werkleiter bestätigen die Stellenpläne für die im § 1 genannten Einrichtungen entsprechend den Aufgaben der Berufsausbildung unter Berücksichtigung der Eigenart der Produktion und der Struktur des Betriebes. Die Bestätigung der Stellenpläne für die Berufsschulen und kommunalen Lehrlingswohnheime erfolgt gemäß dem Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) durch die zuständigen örtlichen Räte.
- (3) Mit Wirkung vom 1. April 1957 sind alle bisher bestätigten Stellenpläne für die obengenannten Einrichtungen der Berufsausbildung aufgehoben.

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Anordnung vom 21. Februar 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Lehrlingswohnheime (GBl. II S. 61)

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung Macher

Anordnung

über das Rähmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen.

Vom 16. November 1956

In Durchführung des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Betriebsberufsschulen der sozialistischen schaft werden das Rahmenstatut (Anlage 1) und der Rahmenstrukturplan (Anlage 2) erlassen.

- (1) Die Ausarbeitung des Statuts und des Strukturplanes für jede Betriebsberufsschule hat vom Betrieb nach den Grundsätzen der
 - a) im § 1 genannten Rahmenmaterialien,
 - Anordnung vom 16. November 1956 über die Be-Mitarbeitern in den Betriebsschäftigung von Berufsschulen, berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II S. 385)

unter Berücksichtigung der Besonderheiten schaftszweiges und des Betriebes zu erfolgen.

- (2) Das Statut und der Strukturplan der Betriebssind entsprechend dem Beschluß 28. Juni 1956 zu bestätigen und mit Wirkung vom
- 1. Januar 1957 für rechtswirksam zu erklären.

^{*} Abgedruckt in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr, 7/1956